



Wir können die Windrichtung nicht bestimmen

Aber wir können helfen, die Segel richtig zu setzen.

Folgen des Corona Virus – wichtige Informationen für Unternehmen, selbständig Erwerbende, Eltern, Personen in Quarantäne, Miete und Pacht:

Unternehmen:

1. Liquiditätshilfen zur Überbrückung (Kredit):

Überbrückungskredite gemäss COVID-19 Solidarbürgschaftsverordnung

Gemäss Notverordnung seit dem 26. März 2020 können betroffene Unternehmen verbürgte Überbrückungskredite im Umfang von höchstens 10% ihres Jahresumsatzes bis max. 20 Millionen Franken von ihren jeweiligen Banken beantragen. Da viele KMU nur über eine Kontoverbindung bei der PostFinance AG verfügen, ermöglicht der Bundesrat auch der PostFinance AG, ihren bestehenden Firmenkunden unbürokratischen Zugang zu Krediten bis 500'000 Franken zur Verfügung zu stellen.

Es müssen folgende Kriterien erfüllt sein, die auf Selbstdeklaration basieren:

- Das Unternehmen (UN) muss vor der COVID-19-Pandemie, d.h. vor dem 1. März 2020 gegründet worden sein.
- Das UN muss auf Grund der Pandemie wesentliche Umsatzeinbussen erlitten haben.
- Das UN ist ansonsten finanziell gesund, d.h. befindet sich weder in einem Konkurs-, Nachlassverfahren noch in Liquidation.
- Kein Erhalt von Liquiditätssicherungen auf Grund notrechtlicher Regelungen in den Bereichen Sport und Kultur.

Die Kredithöhe hängt vom Umsatzerlös des UN ab und beträgt max. 10% des Umsatzerlöses eines Jahres. Bei jüngeren UN (Startups), die zwischen dem 1. Januar und dem 28. Februar 2020

gegründet wurden, wird auf die 3-fache Jahreslohnsumme abgestützt. Die Kredite gelten als rückzahlbare Darlehen und haben eine Laufzeit von 5 Jahren, wobei die Frist um 2 Jahre verlängert werden kann. Die Kredite müssen bis spätestens 31. Juli 2020 beantragt werden.

COVID-19-Kredit (10% Jahresumsatz, bis max. CHF 500'000)

Bis CHF 500'000 werden Kredite unbürokratisch innert kurzer Frist ausbezahlt und vom Bund zu 100% abgesichert. Der Zinssatz beträgt aktuell 0%. Pro Unternehmen kann nur ein Kreditgesuch über einen COVID-19-Kredit gestellt werden. **Sie gehen wie folgt vor:**

- Auf der Webseite «COVID-19-Überbrückungshilfe» www.covid19.easygov.swiss den entsprechenden Link anklicken, die Kreditvereinbarung herunterladen, ausfüllen, ausdrucken und unterzeichnen.
- Scannen Sie die Vereinbarung und schicken Sie diese per E-Mail oder per Postversand Ihrer Bank oder der PostFinance.
- Die Bank oder die PostFinance AG prüfen die Vereinbarung. Ist diese komplett, wird das Geld direkt von der Bank / PostFinance AG ausbezahlt.

COVID-19-Kredit Plus (10% Jahresumsatz, ab CHF 500'000 bis 20 Mio)

Überbrückungskredite, die CHF 500'000 übersteigen, werden zu 85% vom Bund gesichert. Die kreditgebende Bank oder PostFinance AG beteiligen sich zu 15% am Kredit. Das Vorgehen ist dasselbe wie beim COVID-19-Kredit, es findet allerdings eine umfassendere Bankprüfung statt. Der Zinssatz beträgt 0.5%. WICHTIG: Es muss zuerst ein Antrag für den COVID-19-Kredit eingereicht werden, bevor der Antrag für den COVID-19-Kredit Plus gestellt werden kann.

2. Weitere Liquiditätshilfen gibt es in folgenden Bereichen:

Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO/ALV) können vorübergehend zinslos aufgeschoben werden. Die Unternehmen haben zudem die Möglichkeit, die Höhe der regelmässigen Akontobeiträge an die AHV/IV/EO/ALV anpassen zu lassen, wenn die Lohnsumme wesentlich gesunken ist. Dasselbe gilt für selbständig Erwerbende. Zuständig für die Prüfung des Zahlungsaufschubs und der Reduktion der Akontozahlungen sind die AHV-Ausgleichskassen.

Direkte Bundessteuer sowie Staats- und Gemeindesteuern: Bei der verspäteten Zahlung der Direkten Bundessteuer werden vom 1. März bis 31. Dezember 2020 keine Verzugszinsen fällig. Dies gilt für die provisorischen Steuerforderungen 2020 wie auch für frühere Steuerforderungen sowie für natürliche als auch juristische Personen. Weitere gesetzliche Bestimmungen sind unverändert. Bei den Staats- und Gemeindesteuern sind die einzelnen Kantone zu beachten. Einzelne Kantone, wie der Kanton Zürich, verzichten bis auf Weiteres auf die Betreuung von Steuerschulden. Zudem besteht bei Härtefällen die Möglichkeit (Dir. BS und StGST), Stundung oder Ratenzahlung zu beantragen.

Diverse Kantone haben die Fristen für die ordentlichen Fristen für die Einreichung der STE 2019 für natürliche Personen verlängert (ZH, SZ, AG, SH, SG, BS, FR).

Mehrwertsteuer: Vom 20. März bis 31. Dezember 2020 wird kein Verzugszins erhoben auf die verspätete Zahlung von Mehrwertsteuern, besonderen Verbrauchssteuern, Lenkungsabgaben (Alkohol-, Tabak- und Mineralölsteuer) und Zollabgaben. Die Fristen für die Steuererhebung und Deklaration gelten weiter.

Verrechnungssteuer und Stempelabgaben: Es ist zu beachten, dass der Verzicht auf den gesetzlichen Verzugszins von 5% nicht bei der Verrechnungssteuer und bei den Stempelabgaben gilt.

Betreibungshandlungen: Während der Zeit vom 19. März 2020 bis zum 4. April 2020 sind keine Betreibungshandlungen möglich. Es werden von den Vollstreckungsbehörden während dieser Zeit insbesondere keine Zahlungsbefehle zugestellt, keine richterlichen Vorladungen zur Rechtsöffnungsverhandlung zugestellt, keine Pfändungsankündigungen zugestellt, keine Pfändungen vollzogen sowie keine Konkursandrohungen oder Vorladungen vor den Konkursrichter vorgenommen. Vom Rechtsstillstand und den Betreibungsferien unberührt bleiben die Möglichkeit der Erklärung des Rechtsvorschlags und die Einreichung eines Betreibungsbegehrens, da diese nicht als Betreibungshandlungen zu qualifizieren sind.

3. Ausweitung und Vereinfachung der Kurzarbeitsentschädigung:

Unternehmen können für ihre Angestellten Kurzarbeit anmelden, um vorübergehende Beschäftigungseinbrüche auszugleichen und Arbeitsplätze zu erhalten. Für die Anordnung von Kurzarbeit muss das kantonale Arbeitsamt seine Zustimmung erteilen. Das Unternehmen kann die Kurzarbeitsentschädigung bei der zuständigen Ausgleichskasse anmelden. Die Ausfallstunden müssen mindestens 10% ausmachen. Die Ausgleichskasse entschädigt 80% der ausgefallenen Lohnkosten.

Es gelten folgende Neuerungen:

- Neu können befristete Angestellte, Auszubildende und temporäre Mitarbeiter angemeldet werden.
- Arbeitgeberähnliche Angestellte wie Inhaber oder Geschäftsführer einer AG oder GmbH und auch die mitarbeitenden Ehegatten können neu Kurzarbeit beantragen. Die Kurzarbeitsentschädigung (= 80%) für eine Vollzeitstelle ist allerdings auf CHF 3'320 begrenzt.
- Die Karenzfrist ist aufgehoben.
- Es müssen keine Überstunden von Arbeitnehmern mehr abgebaut werden, damit Kurzarbeit beantragt werden kann.
- Anmeldung, Abrechnung und Auszahlung der Kurzarbeit wurde stark vereinfacht.

Folgende Personengruppen können KEINE Kurzarbeit beantragen:

- Personen, welche mit der Kurzarbeit nicht einverstanden sind. Versuchen Sie, von den Mitarbeitern eine Zustimmung zu erhalten.
- Personen, die in einem gekündigten Arbeitsverhältnis stehen.

- Mitarbeiter, deren Arbeitszeit nicht ausreichend kontrollierbar ist (z.B. Mitarbeiter auf Abruf).
- Personen, die die obligatorische Schule noch nicht abgeschlossen haben.
- Personen, die das AHV-Rententalter bereits erreicht haben.

4. Jahresabschluss schnell erstellen

Es ist zu empfehlen, den Jahresabschluss zeitnah zu erstellen und wo erforderlich, durch die Revisionsstelle prüfen zu lassen. Allenfalls sollten zusätzliche Wertberichtigungen und Rückstellungen geprüft und v.a. steuerrechtlich abgeklärt werden. Wir bitten Sie, kommen Sie rechtzeitig auf uns zu und reichen uns Ihre Unterlagen ein.

5. Generalversammlung planen und durchführen

Eine Generalversammlung ist grundsätzlich innert 6 Monaten nach Abschlussstichtag durchzuführen. Auf Grund des derzeit geltenden Versammlungsverbot, ist die Durchführung einer GV im gewohnten Format nicht möglich. Gemäss Art. 6a der COVID-19 Verordnung 2 kann der Verwaltungsrat jedoch anordnen, dass die Aktionäre ihre Rechte ausschliesslich auf dem schriftlichen Weg, elektronisch oder durch einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter ausüben können. Es ist zu beachten, dass die Frist von sechs Monaten nach wie vor gilt. In Bezug auf eine Gewinnausschüttung ist zu beachten, dass eine Gesellschaft, die einen COVID-19-Kredit erhalten hat, während der Dauer der Solidarbürgschaft KEINE Dividenden ausschütten oder eine Kapitaleinlage zurückerstatten darf (Art. 6 Abs. 3 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung).

Finanzielle Hilfen für selbständig Erwerbende

Selbständig Erwerbende, die auf Grund der behördlichen Massnahmen ihre öffentlich zugänglichen Betriebe schliessen mussten, haben jetzt Anspruch auf eine Erwerbsausfallentschädigung (gemäss EO). Dies gilt für folgende Bereiche:

- Einkaufsläden und Märkte
- Restaurantbetriebe
- Barbetriebe, Diskotheken, Nachtclubs und Erotikbetriebe
- Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe: Bibliotheken, Museen, Kinos, Konzerthäuser, Theater, Casinos, Sportzentren, Fitnesszentren, Schwimmbäder, Wellnesszentren, Skigebiete, Parks, botanische und zoologische Gärten, Tierparks
- Betriebe, die personenbezogenen Dienstleistungen mit Körperkontakt anbieten: Coiffeure, Kosmetikstudios, Massagen, Tattoo-Studios.

Die Entschädigung wird analog der EO als Taggeld ausgerichtet und beträgt maximal 80% des Erwerbseinkommens, höchstens jedoch CHF 196.- / Tag. Das Einkommen wird auf Basis des provisorischen Jahreseinkommens gemäss der AHV-Akontorechnungen 2019 berechnet. Die Anmeldung erfolgt über die Ausgleichskassen, über die die AHV abgerechnet wird.

Der Anspruch beginnt am Tag der behördlichen Betriebsschliessung (frühestens am 17. März 2020) oder mit Beginn des Veranstaltungsverbots (28. Februar 2020). Der Anspruch endet mit Aufhebung der Massnahmen durch den Bundesrat.

Finanzielle Hilfen für Eltern:

Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, um ihre Kinder zu betreuen (wegen Schulschliessungen, Ausfall der Betreuung durch Risikogruppen, wie Grosseltern), haben Anspruch auf eine Erwerbsausfallentschädigung. Diese beträgt 80% des Einkommens, höchstens jedoch CHF 196.- / Tag. Sind beide Eltern berufstätig, hat nur eine Person Anspruch auf die Entschädigung. Während der Schulferien besteht kein Anspruch auf die Entschädigung, ausser die Betreuung kann wegen des Coronavirus nicht gewährleistet werden (z.B. durch Grosseltern).

Selbständig erwerbende Eltern haben den gleichen Anspruch auf Entschädigung für Ausfälle wegen der Kinderbetreuung. Die Entschädigung wird analog den Selbständigen berechnet (80% des Einkommens, max. CHF 196.- / Tag). Der Bezug ist auf 30 Taggelder begrenzt.

Leistet der Arbeitgeber Lohnfortzahlung, steht ihm die Entschädigung zu. Diese Entschädigung kann nicht mit anderen Sozialversicherungen kombiniert werden.

Personen in Quarantäne:

Personen, die sich in ärztlich angeordneter Quarantäne befinden und ihrer Arbeit nicht nachgehen können, haben Anspruch auf eine Entschädigung für maximal 10 Tage. Diese Entschädigung beträgt wiederum 80% des bisherigen Einkommens bzw. maximal CHF 196.- / Tag. Kann die Person ihre Arbeit im Homeoffice erledigen, besteht kein Anspruch. Leistet der Arbeitgeber Lohnfortzahlung, steht ihm die Entschädigung zu. Diese Entschädigung kann ebenfalls nicht mit anderen Sozialversicherungen kombiniert werden.

Zusammenfassung (Quelle: veb.ch):



COVID – Massnahmen im Mietrecht:

Mit der COVID-19-Verordnung Miete und Pacht vom 27. März 2020 (gültig bis 31. Mai 2020) hat der Bundesrat Folgendes beschlossen:

- Umzüge sind unter Einhaltung der Hygienemassnahmen und sozialer Distanz zulässig.
- Die Frist für die Zahlung von Mietzins / NK, welche in der Zeit von 13.03.2020 bis 31.05.2020 fällig werden, wird **in Abweichung von Art. 257d OR von 30 auf 90 Tage verlängert, wenn der Mieter/in auf Grund der Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung des Coronavirus in Rückstand gerät.**
Wichtig: Diese Fristverlängerung betrifft nur die Nachfrist, die Miete ist weiterhin geschuldet. Zudem ist vom ersten Tag an Verzugszins iHv 5% geschuldet. Es wäre zu empfehlen, die Miete pünktlich zu bezahlen und einen Notkredit zu beantragen.
- Die Kündigungsfrist für möblierte Zimmer und Einstellplätze wird in Abweichung von Art. 266e OR von zwei Wochen auf 30 Tage ausgedehnt.
- Ist ein Pächter/in auf Grund der Massnahmen des Bundes mit der Zahlung von Pachtzinsen / NK (fällig 31.03 -31.05.2020) in Rückstand, wird die Frist zur Zahlung in Abweichung von Art. 282 Abs. 1 OR **von 60 Tagen auf 120 Tagen verlängert.**

Relevante Links:

- Notverordnung vom 25. März zur Gewährung von Krediten mit Solidarbürgschaften des Bundes
<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-78572.html>
- Anträge für Liquiditätshilfen an KMU im Umfang von insgesamt 20 Milliarden Franken (ab 26. März)
<https://covid19.easygov.swiss/>
- Zusätzliche Massnahmen vom 25. März zur Stützung der Wirtschaft
<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-78573.html>
- Verordnung über die Verwendung von Arbeitgeberbeitragsreserven für die Vergütung der Arbeitnehmerbeiträge an die berufliche Vorsorge im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19-Verordnung berufliche Vorsorge)
<https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/60756.pdf>
- Informationen zu ausserordentlichen Massnahmen des Bundesrats bei Arbeitsausfällen und Kurzarbeit
<https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/unternehmen/versicherungsleistungen/kurzarbeit.html/>
- Informationen zur Entschädigung von Erwerbsausfällen über die Erwerbsersatzordnung (Selbständige, Erwerbsausfall wegen Kinderbetreuung, freischaffende Künstlerinnen und Künstler, Erwerbsausfall wegen Quarantäne)
<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/eo-msv/grundlagen-und-gesetze/eo-corona.html>

- Medienmitteilung des SAV zu den Beschlüssen des Bundesrats vom 25. März
<https://www.arbeitgeber.ch/allgemein/sav-begruesst-vergroessertes-auffangnetz-fuer-die-wirtschaft/>
- Verordnung über die Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus im Miet- und Pachtwesen vom 27. März 2020
<https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/60771.pdf>

Reminder: Neue Räumlichkeiten in Zürich ab 1. April 2020!
Wir ziehen um ins **Office Zürich, Hagenholzstrasse 83b, 6. Stock 8050 Zürich** (ehemals Holcim Lafarge)

Das Büro ist erreichbar mit dem Bus Linie 781/782, Busstation Riedbach, sowie dem Tram 10, 11, 12 Tramstation Leutschenbach und Tramstation Fernsehstudio. Es stehen Parkplätze vor dem Gebäude (Office Zürich) und in der Umgebung zur Verfügung.



Impressum

Newsletter

erscheint monatlich

Herausgeber

Credor AG Holding
Railcenter, Säntisstr. 2
CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: info@credor.ch

Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.